

Stellungnahme

Zum Konsultationspapier des Baseler
Ausschusses für Bankenaufsicht „Revised Basel
III leverage ratio framework and disclosure
requirements“

Kontakt:

Dr. Markus Tischer

Telefon: +49 30 20225-5334

Telefax: +49 30 20225-5325

E-Mail: Markus.Tischer@dsgv.de

Berlin, 20. September 2013

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Am 26. Juni 2013 veröffentlichte der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht das Konsultationspapier „Revised Basel III leverage ratio framework and disclosure requirements“. Die Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen wir hiermit gerne wahr.

I. Allgemeine Anmerkungen

Grundsätzlich stehen wir der Leverage Ratio wegen ihrer eingeschränkten Aussagekraft über die Verschuldung und Stabilität von Kreditinstituten ablehnend gegenüber. Insoweit scheint uns auch eine weitere Spezifizierung der Regelungen zur Ermittlung der Leverage Ratio wenig geeignet, um die Aussagekraft zu erhöhen. Dennoch seien im Folgenden zunächst allgemeine Anmerkungen gegeben, bevor in Teil II auf einzelne Textpassagen des zur Konsultation gestellten Rahmenwerks eingegangen wird.

Der vorliegende Vorschlag zur überarbeiteten Definition der Leverage-Ratio führt vor allem zu einer sehr deutlichen Erhöhung der Exposure-Messgröße (Nenner der Leverage-Ratio) und führt damit unter sonst gleichen Bedingungen zu einem erheblichen Kapitalbedarf im internationalen Finanzsystem ohne jede Berücksichtigung des ökonomischen Risikos der durchgeführten On- und Off-balance-sheet-Geschäfte. Der vom Baseler Ausschuss gewählte Ansatz einer risikounabhängigen Kapitalberechnung ist nach unserer Einschätzung zudem sehr problematisch.

Durch die Anwendung eines für alle Risikoklassen einheitlichen Prozentsatzes in Höhe von drei Prozent kommt es zu einer Einschränkung des dem Basel-II-Rahmenwerks inhärenten Anreizsystems, niedrige Risiken mit niedrigen Kapitalanforderungen zu belegen, hohe Risiken hingegen hohen Kapitalanforderung gegenüberzustellen. Zudem wird das Prinzip ausgehöhlt, dass ein Institut, das die Messung von Risiken verfeinert, grundsätzlich von einer Eigenkapitalentlastung profitieren kann. Folge einer solchen Ausgestaltung der Leverage Ratio wäre, dass bspw. für vergleichsweise risikoarme aber volumenintensive Geschäftsmodelle mit geringeren Margen die Leverage Ratio die eigentlich bindende Kapitalanforderung bestimmt und nicht der auf Risikogewichten beruhende Ansatz. Dies führt zu Fehlanreizen, in dem entsprechend risikoarmes aber volumenintensiveres Geschäft zurückgefahren und risikoreicherer aber auf geringere Volumina ausgerichteteres Geschäft ausgebaut wird. Durch die für alle Geschäfte geltenden gleichen Kapitalanforderungen, käme es zu deutlichen Profitabilitätseinbußen in eher margenschwachen Geschäftszweigen, da die erhöhten Kosten nur sehr eingeschränkt weitergegeben werden könnten.

Darüber hinaus besteht aufgrund der strukturellen Unterschiede (Umfang der Kreditversorgung über das Bankensystem) z.B. zwischen Europa und den USA ohnehin eine Benachteiligung europäischer Kreditinstitute, ohne dass dies bisher bei der Kalibrierung der Leverage Ratio berücksichtigt wurde.

Das vorliegende Konsultationspapier enthält eine Reihe von gravierenden Verschärfungen gegenüber dem Stand von Basel III im Jahr 2010, etwa hinsichtlich der Berücksichtigung des Nettings bei Kreditderivaten und anderen Derivaten sowie SFT (insbesondere Repo-Geschäfte). Wir lehnen diese Verschärfungen im Wesentlichen als nicht sachgerecht ab, weil sie die bewährten, international einheitlich angewendeten und rechtlich durchsetzbaren aufsichtlichen Netting-Regeln nicht ohne erhebliche Einschränkung akzeptieren. Es gibt keine sachlichen Gründe, warum die Wirkung des Nettings hier anders behandelt werden müsste, als für

die Zwecke der Ermittlung der Kapitalanforderungen unter Basel III. Diese Differenzierung führt lediglich zu Fehlanreizen, Zusatzkosten, zusätzlicher unnötiger Komplexität und unnötigem Mehraufwand. Die Verschärfungen müssten unbedingt bei der künftigen Kalibrierung der Leverage Ratio berücksichtigt werden, da die Erreichung des Ziels (drei Prozent) deutlich erschwert wird. Ansonsten entstehen erhebliche zusätzliche Kapitalanforderungen, die die Institute im Rahmen ihres Planungsprozesses nicht berücksichtigen konnten.

Damit verbunden muss im Rahmen der Kalibrierung sichergestellt werden, dass die Leverage Ratio entsprechend des Beschlusses des Baseler Ausschusses als „Backstop-Kennziffer“ erhalten bleibt. Weder die Gleichstellung zwischen Leverage Ratio („equal-footing“), noch das Dominieren der risikobasierten Normen (Leverage Ratio als Front-Stop) entspricht der Beschlusslage des Baseler Ausschusses. Dies sollte nicht durch eine erheblich verschärfte Definition der Leverage Ratio konterkariert werden.

Nach wie vor halten wir es aus den vorgenannten Gründen für nicht sinnvoll, die Behandlung der Leverage Ratio von Säule II nach Säule I zu migrieren.

Wir begrüßen das Ziel des Baseler Ausschusses, eine Definition der Leverage Ratio zu entwickeln, die nicht beeinflusst bzw. verzerrt wird durch die Anwendung eines spezifischen Rechnungslegungsstandards, sei es IFRS, US-GAAP oder andere nationale GAAP. Auch unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen z. B. bezüglich der definitorischen Behandlung von Derivaten und Securities Financing Transactions (SFT) bleibt aber die grundsätzliche Abhängigkeit der Definition der Leverage Ratio von dem anzuwendenden Rechnungslegungsstandard bestehen. Dies ergibt sich z. B. daraus, dass die „Eigenkapitalgröße“ als Residualgröße und als Zähler der Definitionen der Leverage Ratio mittelbar von allen Ansatz- und Bewertungsregel des jeweiligen Rechnungslegungsstandards abhängt oder z. B. die Vorgabe von Tz. 35 (Gross-SFT assets recognised for accounting purposes), also einer offensichtlich von den Accounting-Vorgaben abhängigen Größe. Unterschiede zwischen IFRS und US-GAAP zum Beispiel werden so keineswegs eliminiert.

Viele der im Konsultationspapier genannten Anforderungen waren bisher nicht vorgesehen. Sollten die Anforderungen trotz unserer Bedenken gefordert werden, kann dies nur mit ausreichend langen Übergangsfristen bewältigt werden.

II. Besondere Anmerkungen

Mit Blick auf die sich durch das vorliegende Konsultationspapier ergebenden Änderungen möchten wir zudem auf folgende spezifische Punkte eingehen.

Definition and minimum requirement (Tz. 6-7)

Zu beachten ist, dass die technischen und prozessualen Anforderungen, um die Leverage Ratio zum Monatsende zu ermitteln, signifikant sind. Die Berechnung der monatlichen Werte soll dabei der Berechnung eines Durchschnittswertes zum Quartalsende dienen. Da die Meldeanforderungen für die regulatorische Berichterstattung (CoRep) und finanzielle Berichterstattung (FinRep) ausschließlich zum Quartalsende bestehen, ist hier ein Auseinanderlaufen festzustellen. Im Rahmen der europäischen Umsetzung der ursprünglichen Basel

III-Anforderungen können die zuständigen Behörden einzelne Institute auf Antrag von der monatlichen Berechnung befreien, sodass diese ausschließlich eine Leverage Ratio zum Quartalsende berechnen und melden müssen.

Es ist jedoch insgesamt fraglich, inwiefern der Informationsvorteil eines Durchschnittswertes über drei Monate die Kosten der Umsetzung rechtfertigt. Zudem sehen wir ausgehend von dem Ziel, eine transparente und simple Verschuldungskennzahl zu ermitteln, die Berechnung monatlicher Werte als eher schädlich an – auch im Hinblick auf die Datenqualität, und empfehlen sowohl die Berechnung als auch die Meldung zum Quartalsende durchzuführen, um einen Gleichlauf mit der restlichen regulatorischen Berichterstattung (CoRep) zu erreichen.

Scope of consolidation (Tz. 10-15)

Nr. 11 – Ausweitung des Konsolidierungskreises

Wir bitten um Klarstellung, welche „investees“, die nur Teil des bilanziellen Konsolidierungskreises sind, in das Tier-1-Kapital einbezogen werden. Falls damit gemeint ist, alle „investees“ einzubeziehen, die nach den regulatorischen oder bilanziellen Konsolidierungskreisen berücksichtigt werden müssen, würden wir empfehlen, dies entsprechend zu beschreiben. Das aktuelle „Wording“ ist missverständlich, und es fehlt eine klare Erläuterung, warum das regulatorische Kapital in Relation zu den regulatorischen oder bilanziellen Konsolidierungskreisen gesetzt wird.

Nr. 12 – Ausweitung des Konsolidierungskreises (Beispiele)

Gemäß Tz. 12 soll das Exposure von aufsichtsrechtlich nicht konsolidierten Unternehmen in die Leverage Ratio einbezogen werden. Die aufsichtsrechtlichen Konsolidierungsregeln werden damit für die Leverage Ratio außer Kraft gesetzt. Dementsprechend müssten Institute speziell für die Leverage Ratio einen abweichenden Konsolidierungskreis definieren. Auch die Begründung für diesen Vorschlag ("because the investment in the commercial investee remains included in the capital of the bank") greift nach unserer Meinung an dieser Stelle nicht. Zwar ist es zutreffend, dass der Beteiligungsbuchwert de lege lata nicht vom Eigenkapital abgezogen wird, allerdings wird der anteilige Beitrag der aufsichtsrechtlich nicht konsolidierten Unternehmen an den Rücklagen nicht in die Kapitalberechnung einbezogen. Wir können daher keinen Grund für weitere speziell für die Ermittlung der Leverage Ratio konzipierte, aufsichtliche Konsolidierungsregelungen erkennen. Darüber hinaus sehen wir es, wie bereits angemerkt, als absolut notwendig an, die Definition der Leverage Ratio soweit irgend möglich (siehe allgemeine Anmerkungen zu unserer grundsätzlichen Skepsis zu der Möglichkeit, dies zu realisieren) von Unterschieden der Rechnungslegungsstandards zu befreien. Die Ausweitung des Konsolidierungskreises für die Leverage Ratio von einem rein regulatorischen zu einem bilanziellen Konsolidierungskreis widerspricht diesem Grundprinzip und wird deshalb von uns ausdrücklich abgelehnt.

Nr. 15 – „Pro rata offsetting“

Sofern Exposures bei einer Einheit auf einer „pro rata“-Basis ausgenommen werden, ist es regelmäßig unmöglich, bei anderen Einheiten das Offsetting auf der gleichen „pro rata“-Basis durchzuführen. Zugleich entsteht ein erheblicher Aufwand bei einem äußerst geringen Genauigkeitszuwachs. Deshalb halten wir es für angemessen, die „pro rata“-Vorgabe nicht umzusetzen und alle Offsetting-Effekte vollumfänglich zu berücksichtigen.

On-balance sheet exposures (Tz. 19 – 21)

Nach wie vor wird der Interdependenz zwischen der Definition der Leverage Ratio und der Behandlung von HQLA bei Ermittlung der LCR nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt. Die LCR erfordert, dass die Banken substantielle Volumina hochliquider Assets vorhalten. Diese Forderung wird entscheidend dadurch behindert, dass solche Assets nicht von der Ermittlung der Leverage Ratio ausgeschlossen wurden. Dies halten wir nach wie vor für dringend geboten und bitten darum, diese Interdependenz angemessen zu berücksichtigen.

Die Konkretisierung, dass Treuhandkredite, die gemäß den einzelstaatlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung bilanziell erfasst sind (z.B. entsprechend der deutschen Rechnungslegungsnormen für Kreditinstitute), bei der Berechnung des Gesamtrisikopositionswerts unberücksichtigt bleiben können, begrüßen wir grundsätzlich. Diese Ausnahme wurde bereits auf europäischer Ebene in Art. 429 Abs. 11 CRR umgesetzt. Dafür müssen jedoch, wie auch in Fußnote 11 des Konsultationspapiers dargestellt, die Ausbuchungskriterien nach IAS 39 bzw. die Entkonsolidierungskriterien nach IFRS 10 erfüllt sein. Hier fehlt es an einer Konkretisierung, wie mit Positionen, die gemäß den einzelstaatlichen Rechnungslegungsgrundsätzen bilanziell erfasst worden sind, jedoch nicht auch IFRS-Regelungen unterliegen, verfahren werden soll. So ist es derzeit nur möglich, bei nach nationalen GAAP bilanzierten Positionen eine fiktive IFRS-Bilanzierung anzunehmen, um dann zu prüfen, ob die genannten Ausbuchungs- bzw. Entkonsolidierungskriterien erfüllt sind. Dies kann allerdings nur eine fiktive Betrachtung sein, da Positionen, welche von Beginn an diese Ausbuchungs- und Entkonsolidierungskriterien erfüllen, unter IFRS in der Regel gar nicht erst bilanziell erfasst werden. Insofern bitten wir um Klarstellung hinsichtlich des geforderten Vorgehens.

Neben der Sonderbehandlung der Treuhandkredite berücksichtigt das vorliegende Konsultationspapier andere spezifische Geschäftsmodelle weiterhin nicht. Dadurch werden Banken, die sich auf risikoärmere Geschäftsfelder wie die Baufinanzierung, Gewerbe- oder Wohnimmobilienfinanzierung oder das Pfandbriefgeschäft spezialisiert haben, signifikant benachteiligt. Insbesondere Kredite aus Förderprogrammen, z.B. der KfW oder der Landesförderbanken, werden gemäß Art. 429 Abs. 11 CRR nur dann von einer Berücksichtigung in der Leverage Ratio ausgenommen, wenn die Kredite Treuhandvermögen darstellen. Die Mehrheit der Kredite aus Förderprogrammen erfüllt diese Bedingung derzeit jedoch nicht und ist damit nicht begünstigt. Dies steht im Widerspruch zu der staatlichen Förderung beispielsweise erneuerbarer Energien. Daher sollten auch Kredite aus Förderprogrammen eindeutig von der Berechnung des Gesamtrisikopositionswerts ausgenommen werden.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass das vorliegende Konsultationspapier weiterhin vorsieht, Sicherheiten sowohl für bilanzielle als auch für außerbilanzielle Positionen nicht zu berücksichtigen. Insbesondere bei erhaltenen Barsicherheiten sehen wir dies als eine verzerrte Berücksichtigung von bilanziellen und außerbilanziellen Risiken an. Dies ist v.a. bei derivativen Positionen, die typischerweise durch Barsicherheiten besichert sind, von besonderer Relevanz. Auf die Besicherung von Derivaten wird im Folgenden näher eingegangen.

Treatment of derivatives (Tz. 22-29)

Nach Tz. 24 wird das Derivate-Exposure auf Basis der Marktbewertungsmethode (Current Exposure Method, CEM) ermittelt. Der Baseler Ausschuss konsultiert zeitgleich eine neu entwickelte und genauere Methode der Exposure-Ermittlung, die NIMM. Diese Methode sollte möglichst frühzeitig auch für die Kalkulation der Leverage Ratio zum Einsatz kommen, wenn der idealerweise denkbare Einsatz der IMM abgelehnt wird.

Nach der Vorgabe von Tz. 27 dürfen erhaltene Sicherheiten nicht „genettet“ (d.h. bei der Ermittlung der Netto-Exposure bei Derivate-Positionen nicht mit einberechnet) werden, auch wenn ein solches Netting im Rahmen der bankaufsichtlichen oder bilanziellen Regeln gestattet und auch sachgerecht ist. Dies wird damit begründet, dass erhaltene Sicherheiten nicht den ökonomischen Leverage, der mit einer Derivate-Position verbunden ist, reduzieren könnten. So erkennt das Konsultationspapier zwar die risikoreduzierende Wirkung der Sicherheiten für das Kontrahentenrisiko an, verweist aber auf den potenziellen Leverage durch den re-use der Sicherheiten. Dies ist für uns nicht nachvollziehbar. Banken verwenden gestellte Sicherheiten nicht zum „hebeln“ ihrer Bilanz, sondern für Absicherungszwecke ihrer P&L. Sofern ein P&L-Impact nicht erkennbar ist, zeigt dies die Effektivität der Absicherung und dass die Berücksichtigung des Netting-Effektes insoweit auch für die Zwecke der Leverage Ratio sinnvoll ist. Auch ist der entstehende Anreiz, auf besicherte Transaktionen zu verzichten, nicht vereinbar mit dem – auch durch regulatorische Maßnahmen wie EMIR – verfolgten Ziel stärkerer Besicherung und kann insgesamt nicht im Interesse der Aufseher liegen. Auch ist ein negativer Effekt auf die Liquidität der Derivate-Märkte zu erwarten, was z.B. die Absicherungskosten gegen Marktrisiken für Unternehmen erhöhen wird. Insoweit lehnen wir die Einschränkung der Netting-Möglichkeiten, welche aus der bloßen Möglichkeit eines re-use der Sicherheiten resultiert, ab. Analoges gilt für gestellte Sicherheiten.

Eine Alternative zum Verbot der Aufrechnung wäre es bereits, den Banken zu gestatten, diejenigen empfangenen Sicherheiten, die sie nach den geltenden Bilanzierungsregeln zu aktivieren haben, bei der Kalkulation der Leverage Ratio unberücksichtigt zu lassen. Dies betrifft regelmäßig die im Wege der Vollrechtsübertragung gestellte Barsicherheit. Sie führt beim Sicherheitenehmer zu einer Bilanzverlängerung: Das Institut hat die empfangene Barsicherheit als Forderung gegen das kontoführende Institut zu aktivieren und gleichzeitig eine täglich fällige Verbindlichkeit gegenüber dem Sicherheitengeber auf Rückzahlung der Barsicherheit zu passivieren. Neben der empfangenen Barsicherheit hat das Institut nach Maßgabe der Current Exposure Method auch das Exposure aus dem Derivat zu aktivieren, womit sich die Assets insgesamt nahezu verdoppeln. Dass die Aktivierung der empfangenen Barsicherheit unangemessen ist, zeigt ein Vergleich mit der empfangenen Wertpapiersicherheit, die nach allgemeinen Bilanzierungsregeln nicht zu einer Bilanzverlängerung auf Seiten des Sicherheitenempfängers führt (und zwar selbst dann, wenn die Wertpapiere ins Eigentum des Sicherheitenempfängers übergehen): Da sämtliche Chancen und Risiken aus den als Sicherheit gestellten Wertpapieren dem Sicherheitengeber zuzuweisen sind – diesem gebühren als wirtschaftlich Berechtigtem sämtliche Zinserträge – sind diese Wertpapiere beim Sicherheitengeber zu aktivieren. Diese Ungleichbehandlung in der Bilanzierung sollte jedoch nicht zu einer Ungleichbehandlung der Sicherheiten im Rahmen der Kalkulation der Leverage Ratio führen, insbesondere wenn man – mit Tz. 27 – davon ausgeht, dass die Auswirkungen auf die Hebelung der Bilanz bei Cash-Collateral und Non-Cash Collateral gleich sind. Der richtige Ansatz wäre hier, die Barsicherheit den Wertpapiersicherheiten gleichzustellen, so dass die empfangene Sicherheit in jedem Fall „de-recognized“ wird.

Darüber hinaus ist Tz. 28 nach unserer Lesart insoweit unklar formuliert, als die Behandlung von gestellten, bilanziell nicht erfassten Sicherheiten nicht eindeutig geregelt ist. Wir bitten daher um Klarstellung, dass

gestellte Sicherheiten, die bilanziell nicht erfasst werden (z. B. aus Leihegeschäften) auch nicht exposure-erhöhend wirken.

Additional treatment for written derivatives (Tz. 30-33)

Für Kreditderivate wird ein zusätzliches nominelles Exposure gegenüber der Referenzeinheit angenommen, was zu erheblichen zusätzlichen Volumina führt und ebenfalls eine deutliche Verschärfung darstellt. Es gibt aber keine Gründe, warum Kreditderivate anders behandelt werden sollten als andere Derivate.

Nach Textziffer 31 ist nur für den Fall eines perfekten Hedging eine Verrechnung solcher Transaktionen möglich (die Laufzeit des „purchased credit derivatives“ muss dabei größer oder gleich der Laufzeit des „written credit derivatives“ sein). Nach unserer Auffassung gehen die Verrechnungsmöglichkeiten nicht weit genug. Wir schlagen deshalb vor, die Anforderungen von Tz. 80, 143, 204 des Baseler Rahmenwerks anzuwenden. Danach dürfen im Anlagebuch „purchased credit derivatives“ mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr verwendet werden, um mit entsprechenden „written credit derivatives“ verrechnet zu werden. Ein Ein-Jahres-Horizont ist ausreichend lang genug, um Maßnahmen zum „Nachziehen des Hedges“ zu ergreifen (z.B. Rollover der gekauften Absicherung).

Securities financing transaction (SFT) exposures (Tz. 34-39)

Nach Tz. 35 sollen SFT-Exposures ermittelt werden durch die Summe aus

1. dem Brutto-SFT-Wert nach Accounting-Regeln (ohne Berücksichtigung bilanzieller Netting-Möglichkeiten) und
2. dem aktuellen Exposure als Maßzahl für das Kontrahentenausfall exposure.

Nach unserer Auffassung überzeichnet der Brutto-SFT-Wert das „Exposure“ der Transaktion, das maßgeblich sein sollte für die Leverage Ratio und lässt damit eine ökonomische Betrachtungsweise gänzlich vermissen. Die Heranziehung der Bruttogröße bedeutet, dass ein Netting zwischen Kasse- und Wertpapier-leg nicht erlaubt ist. Beide Legs sind charakteristisch für diese Transaktionen und ermöglichen dem Institut eine sichere Quelle kurzfristigen Fundings. Insbesondere die Nichtberücksichtigung von Sicherheiten – sogar von Barsicherheiten – ist für uns nicht nachvollziehbar. Faktisch bedeutet die Heranziehung der Bruttogröße eine ökonomisch nicht begründbare Doppelerfassung solcher Transaktionen. Die Transaktionen sind durch Master Netting Agreements (MNA) abgedeckt, was dazu führt, dass lediglich der Nettowert einem Kontrahentenausfall unterliegt und damit die zum normalen Kreditgeschäft vergleichbare „Exposure-Größe“ darstellen sollte, die für die Definition der Leverage Ratio maßgeblich ist.

Die Bezugnahme auf den jeweiligen Rechnungslegungsstandard bei der Ermittlung des Brutto-SFT-Wertes kann zudem zu einer neuen Verletzung des internationalen Level-Playing-Fields führen, nämlich dann, wenn unterschiedliche Standards einmal eine Erfassung der Transaktionen verlangen, andere aber nicht. Dies sollte unbedingt vermieden werden.

Für den Fall, dass der Brutto-SFT-Wert weiter maßgeblich sein sollte als Exposuremaß für die Leverage Ratio, ist es aus Risikogesichtspunkten nicht gerechtfertigt, eine weitere Exposuregröße zur Berücksichtigung des Kontrahenten-Exposures hinzuzuaddieren. Die Bruttogröße ist das maximal mögliche Exposure (beim Default des Kontrahenten).

Mit der im Rahmen des Konsultationspapiers beschriebenen Vorgehensweise sind eine Reihe von unbeabsichtigten, aber gravierenden negativen Nebenwirkungen verbunden, die die Vorgabe zu erheblichen Marktbelastungen (insbesondere des Repo-Marktes und des Marktes für Staatsanleihen) werden lassen sowie zu einer geringeren Finanzstabilität führen werden:

- Unbesicherte Transaktionen haben i. d. R. ein geringeres Exposure (maximal gleiches Exposure) für die Leverage-Ratio-Definition als besicherte Transaktionen. Dadurch werden besicherte Wertpapierleihe-/Repogeschäfte gegenüber unbesicherten Geschäften benachteiligt und ein massiver Anreiz hin zu unbesicherten Transaktionen geschaffen. Das ist durch das deutlich höhere Risiko, das einer unbesicherten Kreditforderung im Vergleich zum Reverse-Repo innewohnt, nicht gerechtfertigt. Diese Anreize hin zu unbesicherten Transaktionen werden aus aufsichtlicher und makroprudentieller Sichtweise negative Konsequenzen für die Finanzstabilität haben.
- Da der Repo-Markt ein wichtiger geldpolitischer Transmissionsmechanismus ist und den Zentralbanken zur Überprüfung der Effektivität ihrer Entscheidungen dient, gibt es negative Auswirkungen auf die Geldpolitik.
- Aufgrund der zu erwartenden geringeren Tiefe der Repo-Märkte und damit zunehmender Liquiditätsprämien wird es zu einem Anstieg der Repo-Sätze sowohl für Institute als auch für Unternehmen kommen.
- Der Baseler Ausschuss benennt aktive Repo-Märkte als ein fundamentales Kriterium für HQLA im Rahmen der LCR-Regelungen. Mit den in diesem Dokument erwogenen Regelungen werden diese Märkte aber geschädigt.
- Es ist ein weniger liquider Markt für Staatsanleihen zu erwarten, weil die Liquidität überwiegend auf Repo-Transaktionen beruht.
- Auch ist ein Überspringen dieser vorgenannten Effekte auf die Fremdkapitalfinanzierung der Unternehmen mit Schuldverschreibungen zu erwarten. Die Liquidität des Primärmarktes wird durch Banken mittels SFTs auf den Sekundärmärkten sichergestellt. Durch die enormen Belastungen der neuen Definition der Leverage Ratio für diese SFT-Rolle wird es nach unserer Einschätzung durch den Rückgang der liquiden Mittel, die durch SFTs bereit gestellt werden, zu einer ernsthaften Unterminierung der finanziellen Möglichkeiten größerer Unternehmen kommen.

Wir sind deshalb der Auffassung, dass auf die sehr starke Überschätzung des Exposures solcher Transaktionen verzichtet werden sollte und empfehlen die Fortführung der bisherigen Vorgabe unter Basel III aus dem Jahr 2010. Alternativ schlagen wir die Anwendung der umfassenden Methode zur Anrechnung von finanziellen Sicherheiten gemäß der Baseler Rahmenvereinbarung vor; diese ist aufgrund der Verwendung der aufsichtlichen Haircuts ausreichend konservativ.

Bezüglich der in Tz. 37 ff. geregelten Behandlung von Agent-Geschäften bei SFTs ist bislang nicht geklärt, wie Kommissionsgeschäfte bei Derivaten behandelt werden. Institute fungieren hier in der Regel ausschließlich als Financial Intermediaries (in its own name and on behalf of its customers) und tragen damit aus den Geschäften

keine Chancen und Risiken noch müssen die Geschäfte in der Bilanz ausgewiesen werden. Insofern gehen wir davon aus, dass diese Geschäfte nicht in die Exposure-Ermittlung der Leverage Ratio einbezogen werden müssen und würden eine diesbezügliche Klarstellung begrüßen.

Other off-balance-sheet-exposures (Tz. 40-42)

Wir empfehlen, den zweiten Satz von Textziffer 40 zu löschen. Der Verweis in Fußnote 24 auf Annex I ist hinreichend und vermeidet Inkonsistenzen zwischen dem Regelttext und Annex I. Außerdem bitten wir um Klärung, warum „failed transactions and unsettled securities“, die in Annex I nicht erwähnt werden, im Text erwähnt werden.

Mit Ausnahme der jederzeit kündbaren Kreditlinien sollen alle außerbilanziellen Risikopositionen mit einem Konversionsfaktor (CCF) von 100 Prozent in die Gesamtrisikopositionsgröße einfließen. Jederzeit kündbare Kreditlinien werden entsprechend des Konsultationspapiers weiterhin mit 10 Prozent gewichtet. Im Gegensatz dazu beträgt der Umrechnungsfaktor bei der Ermittlung der risikogewichteten Aktiva im Rahmen der Ermittlung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für jederzeit kündbare Kreditlinien null Prozent, für alle sonstigen Kreditlinien findet in den meisten Fällen ein CCF von 75 Prozent Anwendung, statt 100 Prozent wie in dem vorliegenden Konsultationspapier für die Leverage Ratio vorgesehen.

Das Ziel des Baseler Ausschusses, außerbilanzielle Risikopositionen mit einem Gewichtungsfaktor von 100% zu gewichten, um den erhöhten Risiken, die sich in der Vergangenheit gezeigt haben, Rechnung zu tragen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. In Bezug auf Kreditlinien, weisen wir allerdings darauf hin, dass die Institute, die viel hochdiversifiziertes Mengengeschäft mit regionalem Bezug sowie auch Immobilienfinanzierung betreiben, durch eine 10 Prozent bzw. 100 Prozent Gewichtung von Kreditlinien bedeutend benachteiligt werden. Zudem wird das tatsächliche, zu erwartende Exposure erheblich überzeichnet. Insofern halten wir es für angemessen, die konservativen CCFs des Kreditrisikostandansatzes auch für die Definition der Leverage Ratio zu verwenden und empfehlen eine entsprechende Definition.

Auch für Trade- und Export-Finance soll nach wie vor ein CCF von 100 Prozent gelten. Wir empfehlen die Übernahme der Regelung der europäischen Capital Requirements Regulation (CRR), die einen Konversionsfaktor von 20 Prozent vorsieht. Wir halten diese Erleichterung in Anbetracht der Bedeutung von Trade- und Export-Finance für die Realwirtschaft für geboten und sachlich für möglich. Ein CCF von 100% würde die Kosten der Transaktionen erhöhen und/oder die Verfügbarkeit reduzieren, was adverse Auswirkungen auf das ökonomische Wachstum haben wird. Der CCF von 20 Prozent berücksichtigt zudem das durchschnittliche Ziehungsverhalten in diesem Bereich, so dass ein CCF von 20 Prozent die außerbilanziellen Risikopositionen angemessen in ein analoges On-balance-sheet-exposure transformiert.

Disclosure Requirements

Die geforderte quartalsweise Offenlegung der Leverage Ratio halten wir für deutlich überzogen und fordern für die Leverage Ratio, in Übereinstimmung mit den Anforderungen an die Offenlegung der Säule 3-Berichte, einen jährlichen Offenlegungsturnus. Ferner halten wir die im Konsultationspapier vorgesehene Offenlegung im Jahresabschluss für nicht sachgerecht und sprechen uns, wie auch von der CRR vorgesehen, für eine

Offenlegung im Zusammenhang mit den aufsichtsrechtlichen Kennzahlen in den Säule 3-Berichten aus. Der im Konsultationspapier enthaltene Hinweis auf die Möglichkeit des Verweises aus dem Finanzbericht in den Säule 3-Bericht ist nach unserer Einschätzung weder sinnvoll noch praktikabel und sollte daher gestrichen werden.

Die Tz. 44 ff umfassen spezifische Offenlegungspflichten zu Bilanzpositionen sowie verschiedenen Bestandteilen der Leverage Ratio. Hier ist vor allem fraglich, ob der zusätzlich anfallende erhebliche Aufwand den entstehenden Mehrwert rechtfertigt. Besonders im Hinblick auf den entstehenden technischen und prozessualen Aufwand bei kleineren Instituten, der zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen würde, sollte die Argumentation in Tz. 44 kritisch hinterfragt werden.